VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge vom 13.10.2026

Berlin, 19.10.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. Zahlen Daten Fakten 2025
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.
Unsere Positionen: https://www.vku.de/vku-positionen/

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- Der Ersatz langfristiger Importverträge mit Russland und die Diversifizierung des Gasbezugs durch den Aufbau einer LNG-Infrastruktur hat einerseits die Volatilität im Gasmarkt erhöht.
- Die Gasbeschaffung kann dadurch deutlich flexibler erfolgen und besser an der saisonalen Nachfrage ausgerichtet werden. Diese neue Flexibilität hat dazu beigetragen, dass das bisherige Geschäftsmodell, Gasspeicher im Sommer zu befüllen und im Winter auszuspeichern – und bei Befüllung gleichzeitig eine Preisabsicherung für den Zeitpunkt der Ausspeicherung (Winter) vorzunehmen – kaum noch attraktiv ist.
- Die Umstellung auf höhere LNG-Mengen zeigt aber auch klar die neue Abhängigkeit von globalen Lieferketten. Niedrige Gasspeicherfüllstände sind seit der Energiepreiskrise ein wiederkehrendes Thema der Energiesicherheit. Der Iran-Konflikt hat die Verwundbarkeit der Gasversorgung offengelegt und zeigt, dass die Märkte sehr sensibel auf Angebotsrisiken reagieren.
- Die Pufferfunktion der Speicher ist geschwächt, und das macht die Winterversorgung anfälliger für Schocks. Der Aufbau einer strategischen Gasreserve zur Absicherung gegen ungeplante Angebotsausfälle ist daher sinnvoll.

Positionen des VKU in Kürze

- Der VKU begrüßt, dass die strategische Gasreserve ausschließlich der **Sicherung der physischen Gasversorgung in nicht vorhersehbaren Extremereignissen** dient. Eine Nutzung zur jährlichen Vorsorge, Preisglättung oder marktpolitischen Steuerung ist auszuschließen.
- **Keine neue Umlage**! Die strategische Gasreserve als **staatliche Versicherungsleistung sollte** aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Vorhaltung, Befüllung, Bewirtschaftung sowie mögliche wirtschaftliche Nachteile für Speicherbetreiber sind **vollständig und transparent aus dem Bundeshaushalt** zu tragen.
- Eine (auch teilweise) Finanzierung über **Umlagen oder marktliche Belastungen** lehnt der VKU ab, da diese faktisch zu einer Marktintegration der Reserve führen

und zusätzliche, rein nationale Belastungen für Verbraucherinnen und Verbraucher erzeugen würden.

- Die geplante Aktivierung der Reserve darf nur bei Versagen marktbasierter Instrumente und im Rahmen der Notfallstufe erfolgen. Der Markt darf seine Verantwortung für die Versorgungssicherheit nicht verlieren. **Strategische Reserven dürfen reguläre Flexibilitätsinstrumente nicht verdrängen**.
- Ein **zukünftiges Geschäftsmodell für einen marktbasierten Gasspeichereinsatz** ist unabhängig von einer strategischen Gasreserve durch die jeweiligen Marktakteure zu definieren.
- Eine Umlage erzeugt bei unseren Mitgliedsunternehmen erheblichen bürokratischen Zusatzaufwand mit ihrer jährlichen Anpassung über ihren Kommunikations- und Abrechnungsaufwand bei den Gasversorgern (juristische Prüfung, Druck, Porto, Systemanpassung, Kundenservice).
- Die strategische Gasreserve ist auf ein **realistisches, politisch festgelegtes Absicherungsniveau** auszurichten. Dem Markt darf nicht zu viel Optimierungspotenzial entzogen werden. Andernfalls drohen höhere und häufigere Preisspitzen, die die Kosten für Gasverbraucher erhöhen.
- Speicherbetreiber dürfen nicht für die Gasbeschaffung oder die Einhaltung staatlicher Reservevorgaben verantwortlich gemacht werden. Ihre Rolle beschränkt sich auf den sicheren technischen Betrieb, die Bereitstellung vereinbarter Kapazitäten sowie die Meldung relevanter Speicherkennwerte.
- Die Auswahl von Speicherkapazitäten sowie die Befüllung der strategischen Reserve sollten **ausschreibungsbasiert und wettbewerblich** erfolgen. Dabei sind sowohl **Speichervolumen als auch garantierte Ausspeicherleistungen** zu berücksichtigen, um die physische Wirksamkeit der Reserve sicherzustellen.
- Eine **flexible zeitliche Ausgestaltung der Befüllung** ist geeignet, Marktverzerrungen und preistreibende Effekte zu minimieren.
- Die strategische Reserve muss **regional so verortet sein, dass sie im Abruffall physisch wirksam ist**. Insbesondere in Regionen mit strukturellen Netzengpässen und begrenzter Transportkapazität – etwa in Teilen Süddeutschlands – kann Versorgungssicherheit nicht allein über Fernleitungsnetze gewährleistet werden.
- Bei der Ausgestaltung des Systems ist sicherzustellen, dass es **nicht zu einem Strukturbruch für bestehende Speicheranlagen und Vertragsverhältnisse** kommt.

Stellungnahme

Zu § 35m Kostenerstattung für die Gasreserve

Regelungsvorschlag:

(1) Der Bund erstattet dem Marktgebietsverantwortlichen die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit seinen Aufgaben nach den §§ 35k, 35l und 35p entstehen, abzüglich der dabei erzielten Erlöse. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Gasspeicherkapazitäten, Gasbeschaffung und Transport, die Sach-, Personal-, Beratungs- und Finanzierungskosten sowie die Kosten und Erlöse aus der Anpassung der Gasreserve nach § 35p.
(2) Dem Marktgebietsverantwortlichen dürfen zu keinem Zeitpunkt Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten nach diesem Teil entstehen.
(3) Eine Umlage der Kosten nach Absatz 1 auf Bilanzkreisverantwortliche, Letztverbraucher oder sonstige Marktteilnehmer findet nicht statt.
(4) Der Marktgebietsverantwortliche legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen jährlich eine Kostenprognose und eine nachprüfbare Abrechnung vor. Das Nähere regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 35k Absatz 3.
(5) Zahlungen für Ausgleichsenergie, die im Fall des § 35l Absatz 1 anfallen, sind mit den Kosten nach Absatz 1 zu verrechnen. Ein Überschuss steht dem Bund zu.

Die §§ 35n und 35o werden aufgehoben.

Begründung:
Die strategische Gasreserve ist eine staatliche Versicherungsleistung zur Sicherung der physischen Gasversorgung in Extremereignissen. Ihre Kosten sollten deshalb vollständig und transparent aus dem Bundeshaushalt getragen werden. Eine auch nur teilweise Finanzierung über Umlagen lehnt der VKU ab. Sie macht die Kosten der Reserve zum Bestandteil des Gasmarktes. Das widerspricht dem erklärten Ziel, den Gasmarkt durch die Reserve nicht zu beeinträchtigen.

Eine Umlage belastet die Verbraucher zusätzlich und erzeugt mit ihrer jährlichen Anpassung Kommunikations- und Abrechnungsaufwand bei den Gasversorgern (juristische Prüfung, Druck, Porto, Systemanpassung, Kundenservice), der den genannten Betrag der Umlage übersteigt.

Dazu sichert die Reserve auch die Stromerzeugung über Gaskraft ab und dient damit der sektorübergreifenden Versorgungssicherheit. Gaskraftwerke sind kurzfristig verfügbar und stellen Strom und Wärme bereit, wenn Wind und Sonne ausfallen. Der Nutzen reicht daher weit über die Gaskunden hinaus, nämlich zu Stromverbrauchern und

Fernwärmekunden. Eine Wälzung der Kosten nur über die Gaskunden nimmt darauf keine Rücksicht und ist daher abzulehnen.

Zu § 35k Gasreserve und deren erstmaliger Aufbau

Regelungsvorschlag (Ergänzung):

(3) (…) *Der Vertrag regelt insbesondere die Zahlungsmodalitäten der Kostenerstattung nach § 35m, die Haftung sowie den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile von Gasspeicherbetreibern, die aus Maßnahmen nach diesem Teil entstehen.*

Begründung:
Der Referentenentwurf verlagert Initialfinanzierung, Haftungsfragen und Arbeitsprozesse in den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Bund und Marktgebietsverantwortlichem, der im Einvernehmen mit dem BMF geschlossen wird. Dieser Vertrag ist nicht öffentlich. Wesentliche finanzielle Fragen dürfen nicht allein dort entschieden werden. Der Gesetzgeber sollte den Rahmen vorgeben.

Mögliche wirtschaftliche Nachteile für Speicherbetreiber, etwa durch Einschränkungen der Vermarktung oder Anweisungen zur Ausspeicherung, sind aus dem Bundeshaushalt auszugleichen. Das gehört zu einer vollständigen Bundesfinanzierung. Andernfalls verlagert sich das Risiko auf Speicherbetreiber und Bestandskunden.

Zu § 35p Evaluierung und Anpassung der Gasreserve

§ 35p wird folgender Absatz angefügt: *„Eine Vergrößerung der Gasreserve nach Absatz 2 setzt voraus, dass die erforderlichen Haushaltsmittel für die Kostenerstattung nach § 35m zur Verfügung stehen.“*

Begründung:
Die Reserve ist auf ein realistisches, politisch festgelegtes Absicherungsniveau auszurichten. Nach dem Entwurf kann die Evaluierung, erstmals zum 01.12.2030 und danach alle vier Jahre, die Reserve vergrößern oder verkleinern, ohne dass das Parlament beteiligt wäre. Die Kopplung an den Haushalt macht die Entscheidung über die Größe der Reserve zu einer Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Sabine Jaacks
Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 (0)175-8580-180
E-Mail: jaacks@vku.de

Johann Gottschling
Senior-Fachgebietsleiter Handel Strom/Gas

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 (0)175-8580-185
E-Mail: gottschling@vku.de